OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752950/7/ER/NiF

Datum:
Linz, 6. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des P S, vertreten durch Mag. U D, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. März 2023, GZ: BHLLSanR-2019-262184/1645-TL, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. März 2023, GZ: BHLLSanR-2019-262184/1645-TL, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Zuerkennung der Vergütung ihres Verdienstentgangs abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Jänner 2023 für den Zeitraum von 22. Jänner 2022 bis 30. Jänner 2022 behördlich abgesondert worden sei. Der Bf habe am 28. April 2022 einen Vergütungsantrag übermittelt, woraufhin er von der belangten Behörde mittels Verbesserungsauftrag aufgefordert worden sei, ein amtliches Berechnungsformular (Ermittlung des Verdienstentganges anhand einer laut EpiG-Berechnungs-VO zulässigen Variante) nachzureichen. Am 16. November 2022 habe der Bf ein Berechnungsformular übermittelt, woraufhin er mittels Verbesserungsauftrag vom 18. Jänner 2023 aufgefordert worden sei, ein ausgefülltes amtliches Berechnungsformular samt geeigneter zusätzlicher Unterlagen zur Plausibilisierung nachzureichen. Als Antwort auf die am 31. Jänner 2023 vom Bf nachgereichten Unterlagen übermittelte die belangte Behörde dem Bf einen weiteren Verbesserungsauftrag und forderte den Bf auf, die Daten der Umsatzerlöse und EBITDA für das Geschäftsjahr 2022 für die Plausibilisierung des angegebenen Fortschreibungsquotienten zu übermitteln. Am 21. Februar 2023 habe der Bf die Saldenliste aus 2022 übermittelt. Seitens des Bf sei ein Fortschreibungsquotient iHv 28,47143 (Steigerung der wirtschaftlichen Entwicklung iHv 1.847,143 %) angegeben worden. Als Nachweis für diese Steigerung sei die Saldenliste für 2022 beigelegt worden und das EBITDA für 2022 angeführt worden. Das EBITDA 2021 habe laut Angaben im Stammdatenblatt 21.317,63 Euro und im Jahr 2022 31.796,99 Euro (positive Entwicklung: 49,158 % Zuwachs) betragen.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass der Fortschreibungsquotient der angemessenen Berücksichtigung der Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses im Vergleich zur Vorjahresperiode diene. Seitens des Bf sei ein Fortschreibungsquotient iHv 28,47143 (Steigerung der wirtschaftlichen Entwicklung iHv 1.847,143 %) angegeben worden. Als Nachweis für diese Steigerung sei die Saldenliste 2022 beigelegt worden und das EBITDA für 2022 angeführt worden. Anhand der beigelegten Saldenliste und angegebenen Werte lasse sich die vom Bf angeführte Entwicklung des EBITDA nicht belegen. Da die Angaben des Bf nicht anhand der vorgelegten Unterlagen plausibilisiert werden konnten, sei der Antrag des Bf abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass außer Frage stehe, dass dem Bf für den

Absonderungszeitraum ein Verdienstentgang zustehe. Der Antrag des Bf hätte nicht grundsätzlich abgewiesen werden dürfen, da dem Bf ein Verdienstentgang zustehe. Der Bescheid hätte betragsmäßig angepasst werden müssen an das tatsächliche Wachstum. Da das Unternehmen, an dem der Bf 50-prozentiger-Gesellschafter mit 75 % Gewinnanteil sei, sich im Jahr 2022 noch im Aufbau befunden habe (Gründung 15. Oktober 2019), sei eine Ermittlung nach Abs 1 nicht zielführend. Es sei für die Ermittlung die Variante 4 gewählt worden. Als Berechnungsbasis für die wirtschaftliche Entwicklung seien die EBITDA 2021 und 2022 herangezogen worden, was zu einem wirtschaftlichen Zuwachs von 49,158 % geführt habe. Der Bf habe im Jahr 2021 bei einem EBITDA von 21.317,64 Euro einen durchschnittlichen monatlichen Verdienst von 1.776,47 Euro verbucht. Bei einem Zuwachs von 49,158 % ergebe das einen monatlichen Verdienst von 2.649,75 Euro für Jänner 2022. Der Bf sei im Jänner 2022 für 9 Tage in Quarantäne gewesen, was einem Verdienstentgang von 769,28 Euro entspreche.

I.3. Mit Schreiben vom 28. März 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Am 19. Juni 2023 übermittelte die Steuerberatung des Bf dem erkennenden Gericht die Saldenlisten der Jahre 2021 und 2022, die Saldenlisten aus Jänner 2021 und Jänner 2022 sowie ein amtliches Berechnungsformular (Anwendung der Variante 4 des EPG-Berechnungstools). Überdies teilte die Steuerberatung des Bf hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Berechnung des Verdienstentganges mit, dass in einem ersten Schritt das EBITDA 2021 sowie 2022 ermittelt worden seien. Das EBITDA 2021 betrage 21.317,64 Euro (75 % Gewinnanteil des Bf). Das EBITDA 2022 betrage 31.796,99 Euro (75 % Gewinnanteil des Bf). Daraus sei das Wachstum berechnet worden: 10.479,33 Euro Wachstum von 2021 auf 2022 entspreche 49,158 %. Zu diesem Ergebnis sei auch die belangte Behörde gelangt. In einem nächsten Schritt sei für 2021 ein durchschnittlicher monatlicher Verdienst von 1.776,47 Euro errechnet worden (21.317064/12). Der durchschnittliche monatliche Verdienst 2021 sei um 49,158 % erhöht worden: 1.776,47*1,49158 = 2.649,75 Euro. Aus diesem Verdienst sei für die 9 Tage Quarantäne ein Verdienstentgang von 769,28 Euro berechnet worden (2.649,75/31*9).

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsicht in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2023.

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist als Gesellschafter an der H OG in Adresse, beteiligt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Jänner 2022, GZ: BHLLSanR-2022-97916/1-CP, wurde der Bf im Zeitraum von 22. Jänner 2022 bis einschließlich 30. Jänner 2022 behördlich abgesondert.

Am 28. April 2022 brachte der Bf durch seine Steuerberatung einen Antrag auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG für die Dauer seiner behördlichen Absonderung bei der belangten Behörde ein. Der dem Bf entstandene Verdienstentgang wurde darin auf Basis der Variante 7 des EPG-Berechnungstools ermittelt und mit insgesamt 2.664,00 Euro beziffert.

Mit Verbesserungsauftrag vom 14. Oktober 2022 teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass nach der Variante 7 des EPG-Berechnungstools nur vorgegangen werden dürfe, wenn kein Ersatzzieleinkommen bestimmt werden könne. Weiters forderte die belangte Behörde den Bf auf, den Verdienstentgang auf Basis der Variante 4 des EPG-Berechnungstools zu ermitteln.

Mit Eingabe vom 16. November 2022 übermittelte der Bf einen aktualisierten Vergütungsantrag. Darin wird der Verdienstentgang des Bf unter Festlegung eines Fortschreibungsquotienten von 28,56 mit 2.664,00 Euro ausgewiesen und die Anwendung der Variante 4 des EPG-Berechnungstools bzw die Zusammensetzung des ermittelten Fortschreibungsquotienten wie folgt begründet:
„*Herr S ist 50%iger Gesellschafter der H OG, welchen den Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt. Die Rechnungen werden nach Auftragsfertigstellung gelegt. Die Berechnung mit dem Fortschreibungsquotienten entspricht somit nicht dem wirtschaftlichen Verdienstentgang. Die Firma H OG hätte in der Woche der Quarantäne den Auftrag des Kunden F fertiggestellt. Das Angebot dazu finden Sie in der Anlage. Diese Auftragsfertigstellung konnte in der Woche aufgrund der Quarantäne nicht erfolgen. Der Auftrag hätte genau die 5 Werktage betragen. Die Berechnung des tatsächlichen Verdienstentgangs übermitteln wir in einem separaten Excel, welche ebenfalls als Anlage mit übermittelt wird*.“

Mit Verbesserungsauftrag vom 19. Jänner 2023 forderte die belangte Behörde den Bf auf, den berechneten Fortschreibungsquotienten iHv 28,56 bzw den vorläufigen Verdienstentgang mittels geeigneter zusätzlicher Unterlagen zu plausibilisieren.

Mit E-Mail vom 31. Jänner 2023 übermittelte die Steuerberatung des Bf der belangten Behörde ein aktualisiertes EPG-Berechnungsformular und teilte mit, dass sie dieses nicht mehr auf Basis der Gesellschaft, sondern nur mehr auf Basis des Gesellschafters in Höhe der Gewinnbeteiligung ausgefüllt habe. Die

Steuerberatung des Bf habe nunmehr die Information bekommen, dass sich das Aufteilungsverhältnis vom Gewinn geändert habe, weshalb sie alles mit den Zahlen laut Gewinnaufteilungsverhältnis aktualisiert habe.
Im Antragsformular wird der Verdienstentgang des Bf unter Festlegung eines Fortschreibungsquotienten von 28,47 mit 1.923,00 Euro ausgewiesen und die Anwendung der Variante 4 des EPG-Berechnungstools bzw die Zusammensetzung des ermittelten Fortschreibungsquotienten wie folgt begründet:
„*Herr S ist zu 50 % an der Gesellschaft der H OG beteiligt. Die H OG ermittelt den Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Die Rechnungen werden nach Auftragsfertigstellung gelegt. Die Gesellschaft hat im Gesellschaftsvertrag die Gewinnaufteilung so geregelt, dass jeder Gesellschafter eine Tätigkeitsvergütung erhält und der Rest wird 50:50 aufgeteilt. Im Jahr 2020 wurde der Gewinn noch 50:50 aufgeteilt, deshalb entsprechen die Werte in den Stammdaten für 2020 50%. Im Jahr 2021 haben die Gesellschafter eine Gewinnaufteilung 75:25 vereinbart (siehe Beilage), wobei Herr S 75% erhält. Im Jahr 2022 wird der Gewinn ebenfalls 75:25 aufgeteilt. In der Berechnung Variante 4 habe ich demnach von allen Beträgen laut Saldenliste 75% in die Berechnung mit einbezogen. In der Woche vom Verdienstentgang hätte der Auftrag laut Angebot Nr. 20210035 (Beilage) fertiggestellt werden sollen. Hiervon habe ich einen Gewinnanteil von 75% berechnet (Beilage Excel). Der Auftrag konnte dann erst im Mai abgerechnet werden [abgerechnet wurde dieser an die Genossenschaft (siehe Auszug Kontoblatt im Anhang]). Durch die Quarantäne haben sich alle Aufträge nach hinten verschoben. Da die Gesellschaft den Gewinn nach Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt und erst im Oktober 2019 gegründet (Beilage Gisa-Auszug) wurde und sich noch im Aufbau befindet, würde eine Ermittlung des Fortschreibungsquotienten auf Basis eines Vorjahresvergleiches nicht zu einer angemessenen Berücksichtigung des fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens führen*.“

Mit E-Mail vom 14. Februar 2023 wurde die Steuerberatung des Bf von der belangten Behörde aufgefordert, für die Plausibilisierung des angegebenen Fortschreibungsquotienten die Daten der Umsatzerlöse und EBITDA für das Geschäftsjahr 2022 zu übermitteln.

Mit E-Mail vom 21. Februar 2023 übermittelte die Steuerberatung des Bf der belangten Behörde die Saldenliste 2022 sowie die Berechnung seines Gewinnanteils im Excel.

Mit Bescheid vom 3. März 2023, GZ: BHLLSanR-2019-262184/1645-TL, wies die belangte Behörde den Vergütungsantrag des Bf mangels Plausibilität des angegebenen Verdienstentganges als unbegründet ab.

Im Rahmen der dagegen erhobenen Beschwerde vom 27. März 2023 schränkte der Bf sein Antragsbegehren auf 769,28 Euro ein.

Mit E-Mail vom 19. Juni 2023 erläuterte die Steuerberatung des Bf den ermittelten Verdienstentgang iHv 769,28 Euro dahingehend, dass in einem ersten Schritt das EBITDA 2021 sowie 2022 ermittelt worden seien. Das EBITDA 2021 betrage 21.317,64 Euro (75 % Gewinnanteil des Bf). Das EBITDA 2022 betrage 31.796,99 Euro (75 % Gewinnanteil des Bf). Daraus sei das Wachstum berechnet worden: 10.479,33 Euro Wachstum von 2021 auf 2022 entspreche 49,158 %. Zu diesem Ergebnis sei auch die belangte Behörde gelangt. In einem nächsten Schritt sei für 2021 ein durchschnittlicher monatlicher Verdienst von 1.776,47 Euro errechnet worden (21.317064/12). Der durchschnittliche monatliche Verdienst 2021 sei um 49,158 % erhöht worden: 1.776,47*1,49158 = 2.649,75 Euro. Aus diesem Verdienst sei für die 9 Tage Quarantäne ein Verdienstentgang von 769,28 Euro berechnet worden (2.649,75/31*9).

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 195/2022, lauten:

„SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung

§ 3b. Liegt nach Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung ein positives Testergebnis vor, hat die betroffene Person unverzüglich die Gesundheitsbehörde beispielsweise über die Hotline 1450 zu informieren oder selbständig eine Nachtestung bei einer dafür befugten Stelle zu veranlassen. Eine Nachtestung soll innerhalb von 48 Stunden erfolgen. Sofern eine Absonderung gemäß §§ 7 oder 17 vorgesehen ist, ist bis zum Vorliegen des Testergebnisses der Nachtestung unverzüglich eine selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten; dabei gilt für die Entgeltfortzahlung und den Ersatz § 32 sinngemäß.

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) [...]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes

Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.

[...]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.

(2) Bezieht sich der Ansteckungsverdacht auf die Übertragung des Flecktyphus, der Blattern, der Asiatischen Cholera oder der Pest, so ist die sanitätspolizeiliche Beobachtung und Überwachung der ansteckungsverdächtigen Person im Sinne des vorhergehenden Absatzes jedenfalls durchzuführen.

[...]

(5) Für Absonderungen gemäß Abs. 1 gilt § 7a sinngemäß.

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1

Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.
(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.
(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(3a) Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund gemäß Abs. 3 besteht ungeachtet privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Fortzahlung des Entgelts beziehungsweise der Bezüge.
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen. Dies gilt nicht im Falle der Fortzahlung des Entgelts bzw. der Bezüge gemäß Abs. 3a.
(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.
(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.
§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
[...]“

III.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und

Unternehmungen nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG-BerechnungsVO), BGBl II 329/2020 idF BGBl II 151/2022, lautet auszugsweise:

„Berechnung

§ 3. (1) Der Verdienstentgang entspricht dem Betrag, um den das Zieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.

(2) Bei der Berechnung des Ist-Einkommens kann der Antragsteller die im Zusammenhang mit der Antragstellung angefallenen Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis zum Höchstbetrag von 1000 Euro in Abzug bringen. Dies gilt nicht, wenn ohne diesen Abzug kein positiver Verdienstentgang vorliegt.

(3) Kann der Verdienstentgang nach Abs. 1 mangels Einkommens während der Vorjahresperiode nicht ermittelt werden, so entspricht der Verdienstentgang dem um etwaige außergewöhnliche, den Antragsteller individuell betreffende Umstände gemäß § 4 Abs. 3 anzupassenden Betrag, um den das Ersatzzieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.

(4) Kann der Verdienstentgang nach Abs. 3 mangels ermittelbaren Ersatzzieleinkommens nicht bestimmt werden, so entspricht der Verdienstentgang dem Betrag, um den das durch geeignete Unterlagen glaubhaft gemachte voraussichtliche wirtschaftliche Einkommen während jener vollen Kalendermonate, in denen die Erwerbsbehinderung zur Gänze oder zum Teil angedauert hat, das Ist-Einkommen während dieser Kalendermonate übersteigt.

(5) Bei der Berechnung des Verdienstentgangs anhand der vorstehenden Absätze sind Unterschiede, die sich aus einer abweichenden Tageszahl verglichener Kalendermonate ergeben oder aus einer planmäßigen oder behördlich gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, 3 oder 5 EpiG verfügten Niederlegung des Betriebs in den gegenständlichen Zeiträumen resultieren, herauszurechnen.

(6) Abweichend von Abs. 1 kann der Verdienstentgang für Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, auf Antrag mit einem Betrag von 86 Euro für jeden Tag der Erwerbsbehinderung festgesetzt werden.

(7) Abweichend von Abs. 1 kann der Verdienstentgang für den Fall, dass die Erwerbsbehinderung aufgrund angemessener zusätzlicher, vom Antragsteller getroffener Maßnahmen mit Ausnahme der Kosten dieser Maßnahmen keine Auswirkungen auf den Verdienst des Antragstellers hatte, auf Antrag in der Höhe der Kosten dieser Maßnahmen festgesetzt werden.

§ 4. (1) Der Fortschreibungsquotient dient der angemessenen Berücksichtigung der Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses im Vergleich zur Vorjahresperiode. Hierbei handelt es sich um das Verhältnis des Einkommens im Referenzzeitraum zum Einkommen des Referenzzeitraumes im vorangegangenen Kalenderjahr; für die Fälle eines negativen Einkommens in beiden Zeiträumen sowie in keinem der beiden Zeiträume, aber während der Vorjahresperiode, handelt es sich um dessen Kehrwert. Bei der Ermittlung des Fortschreibungsquotienten sind Unterschiede, die sich aus einer abweichenden Tageszahl verglichener Kalendermonate ergeben oder aus einer planmäßigen oder behördlich gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, 3 oder 5 EpiG verfügten Niederlegung des Betriebs in den gegenständlichen Zeiträumen resultieren, herauszurechnen.

(2) Der Referenzzeitraum umfasst

1. bei einer Erwerbsbehinderung von bis zu 10 Kalendertagen den letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonat;

2. bei einer Erwerbsbehinderung von 11 bis zu 30 Kalendertagen die zwei letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate;
3. bei einer Erwerbsbehinderung von 31 bis zu 60 Kalendertagen die vier letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate;
4. bei einer darüberhinausgehenden Erwerbsbehinderung einen angemessenen, nach vollen Kalendermonaten bestimmten Zeitraum, der jedoch nicht weniger als die vier letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate umfassen darf.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist der Fortschreibungsquotient angemessen festzusetzen, wenn dieser nach Abs. 1 nicht ermittelt werden kann oder die Ermittlung anhand Abs. 1 nicht zu einer angemessenen Berechnung des fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens führen würde. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn nur in einzelnen der in Abs. 1 genannten Zeiträume ein positives Einkommen erzielt wurde oder außergewöhnliche, den Antragsteller individuell betreffende Umstände vorliegen, etwa das durch die Erwerbsbehinderung betroffene Unternehmen oder der von der Erwerbsbehinderung betroffene Unternehmensteil wesentlich erweitert, verkleinert oder sonst verändert wurde und dieser Umstand im Referenzzeitraum plangemäß noch nicht vollständig wirksam wurde.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 kann der Fortschreibungsquotient bei einem Einkommen während der Vorjahresperiode von minus 10 000 Euro bis höchstens 10 000 Euro auf Antrag anhand der durchschnittlichen Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich für die Dauer der Erwerbsbehinderung verlautbarten Verbraucherpreisindex gegenüber der verlautbarten Indexzahl für die Vorjahresperiode festgesetzt werden.

[...]

§ 6. (1) Der Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen hat alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten.

(2) Die Richtigkeit der Berechnung nach den §§ 3 und 4 ist, außer bei Anwendung von § 3 Abs. 6 und 7, durch einen unabhängigen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen. Bilanzbuchhalter dürfen eine solche Bestätigung nur für Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, in der jeweils geltenden Fassung, erstellen dürfen. Bei der Vorlage von Prognosedaten ist die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung zu bestätigen.

(3) Sofern der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung Zuwendungen nach § 5 Z 2 beantragt hat, die noch nicht gewährt wurden, sind diese einzeln der Höhe nach im Antrag darzulegen. Sollte der Antragsteller bis zum Zeitpunkt der Erledigung seines Antrags weitere Zuwendungen nach § 5 Z 2 beantragt haben oder ihm solche gewährt werden, so sind diese unverzüglich der Behörde zu melden. Werden nach rechtskräftiger Erledigung des Antrags angerechnete Zuwendungen nach § 5 Z 2 nicht oder nicht zur Gänze gewährt, dann kann der Antragsteller binnen drei Jahren die Wiederaufnahme des Verfahrens erwirken.

(4) Ist der nach § 4 Abs. 1 und 2 ermittelte Fortschreibungsquotient höher als 110 von Hundert und überschreitet der nach den §§ 3 und 4 errechnete Verdienstentgang den Betrag von 10 000 Euro, dann ist die Erhöhung des Einkommens im Referenzzeitraum gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Jahres mittels geeigneter zusätzlicher Unterlagen zu plausibilisieren. Abs. 2 gilt sinngemäß."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Nach der Bestimmung des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile unter anderem dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind.

IV.2. Gemäß § 33 iVm § 49 Abs 1 EpidemieG ist ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen. Nach der Bestimmung des § 6 Abs 1 EpiG-BerechnungsVO, welche auf Basis des § 32 Abs 6 EpidemieG nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs trifft, hat ein Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten.
Daraus ergibt sich, dass ein Antrag entsprechend der EpiG-Berechnungs-verordnung „*'alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten' zu enthalten hat. Damit macht die Verordnung die Angabe der für die Berechnung erforderlichen Daten zum notwendigen Inhaltes eines Vergütungsantrags einer selbständig erwerbstätigen Person oder Unternehmung nach § 32 Abs. 1 und 4 EpiG. Dies dient insofern der Verwaltungsvereinfachung, als ansonsten die amtswegige Ermittlung der sachverhaltsmäßigen Grundlagen für die Entscheidung über den Antrag im Einzelfall durch weitere Erhebungsschritte der Behörde erfolgen müsste, die typischerweise wiederum nur unter entsprechender Mitwirkung des Antragstellers oder der Antragstellerin möglich wären. (...) § 6 Abs. 1 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung ermächtigt und verpflichtet insofern die Behörde dazu, die konkreten zur Berechnung erforderlichen Daten durch Auflage eines amtlichen Formulars näher zu spezifizieren."* (VwGH 27. Juni 2022, Ra 2021/03/0301).

Dem entspricht das unter https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente_BH_KI/EPG_Berechnungstool_V3.5%20(3).pdf abrufbare Berechnungstool.

IV.3. Der Bf brachte innerhalb der gesetzlich vorgesehenen dreimonatigen Frist einen Antrag gemäß § 32 EpidemieG ein, wobei die Berechnung der Höhe des Vergütungsanspruchs zunächst auf Basis der Variante 7 des EPG-Berechnungstools erfolgte. Nach Verbesserungsauftrag der belangten Behörde korrigierte die Steuerberatung des Bf den Vergütungsantrag dahingehend, als sie für die Berechnung des Verdienstentganges nunmehr die Variante 4 des EPG-Berechnungstools heranzog und den Fortschreibungsquotienten mit rund 28,47 festsetzte.

IV.4. Diesbezüglich ist zunächst auszuführen, dass der Verdienstentgang im Falle einer Erwerbsbehinderung von bis zu 10 Kalendertagen grundsätzlich auf Basis der Variante 1 des EPG-Berechnungstools zu ermitteln ist. Die Ermittlung des Fortschreibungsquotienten erfolgt dabei auf Basis eines Vorjahresvergleichs, wobei der Referenzzeitraum den letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonat umfasst (vgl § 3 Abs 1 iVm § 4 Abs 2 Z 1 EpiG-BerechnungsVO). Im Falle des Bf wäre der Fortschreibungsquotient sohin auf Basis des Einkommens aus Dezember 2021 als letzter voller, der Erwerbsbehinderung des Bf im Jänner 2022 vorangegangenen Kalendermonat (Referenzzeitraum) sowie des Einkommens aus Dezember 2020 (Referenzzeitraum im vorangegangenen Kalenderjahr) zu bilden.

Die Anwendung der Variante 4 des EPG-Berechnungstools und damit die eigenständige Festsetzung eines Fortschreibungsquotienten kommt gemäß § 3 Abs 1 iVM § 4 Abs 2 Z 4 EpiG-BerechnungsVO nur in Betracht, wenn eine Ermittlung des Fortschreibungsquotienten gemäß § 4 Abs 1 bzw Abs 2 nicht möglich ist oder nicht zu einer angemessenen Berechnung des fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens führen würde.

IV.5. Die Steuerberatung des Bf brachte im Zuge der Antragstellung hinsichtlich der Anwendung der Variante 4 vor, dass das Unternehmen des Bf den Gewinn nach Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittle und erst im Oktober 2019 gegründet worden sei. Das Unternehmen des Bf würde sich noch im Aufbau befinden, weshalb eine Ermittlung des Fortschreibungsquotienten auf Basis eines Vorjahresvergleichs nicht zu einer angemessenen Berechnung des fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens führen würde. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung teilte die Steuerberatung des Bf auf Nachfrage überdies mit, dass sie den Verdienstentgang des Bf auch auf Basis der Variante 1 des EPG-Berechnungstools berechnet habe und bei dieser Berechnung aber nie ein Verdienstentgang herausgekommen sei. Für eine angemessene Berücksichtigung der Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses im Vergleich zur Vorjahresperiode erachtete die Steuerberatung des Bf unter Anwendung der Variante 4 des EPG-Berechnungstools in weiterer Folge einen Fortschreibungsquotienten von rund 28,47 für angemessen.

IV.6. Ein Fortschreibungsquotient iHv 28,47 entspricht einer Steigerung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens des Bf von 2.747,00 %. Da das EBITDA des Unternehmens des Bf laut der von der Steuerberatung des Bf vorgelegten Unterlagen im Jahr 2021 mit 21.317,64 Euro und im Jahr 2022 mit 31.769,99 Euro zu beziffern ist, beläuft sich das wirtschaftliche Wachstum des Unternehmens des Bf jedoch vielmehr auf lediglich 49,158 %. Im Falle des Bf wäre der Fortschreibungsquotient im Rahmen der Variante 4 des EPG-Berechnungstools sohin mit 1,49 festzusetzen gewesen. Bei Festsetzung eines Fortschreibungsquotienten iHv 1,49 und Anwendung der Variante 4 des EPG-Berechnungstools lässt sich auf Basis der von der Steuerberatung des Bf vorgelegten Unterlagen jedoch für den Zeitraum der Absonderung des Bf kein Verdienstentgang ermitteln.

IV.7. Die von der Steuerberatung des Bf im Rahmen des Beschwerdevorbringens durchgeführte Berechnung des Verdienstentganges unter Heranziehung eines durchschnittlichen monatlichen Verdienstes des Bf im Jahr 2021 und anschließender Multiplikation mit dem – auch aus Sicht der Steuerberaterin des Bf nunmehr als nachvollziehbar erachteten – Fortschreibungsquotienten von 1,49 erscheint zwar schlüssig, deckt sich jedoch nicht mit den für die Berechnung des Verdienstentganges vorgesehenen Bestimmungen der EpiG-BerechnungsVO und hat sohin unberücksichtigt zu bleiben.

IV.8. Im Ergebnis ist dem Bf im Zeitraum seiner COVID-19-bedingten Absonderung im Jänner 2022 auf Basis einer Berechnung nach den heranzuziehenden einschlägigen Bestimmungen der EpiG-BerechnungsVO sohin kein vergütungsfähiger Verdienstentgang entstanden. Die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 3. März 2023, GZ: BHLLSanR-2019-262184/1645-TL, betreffend eine Vergütung nach § 32 EpidemieG war daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich bei seiner Entscheidung an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Juni 2022, Ra 2021/03/0301, sowie vom 8. März 2023, Ra 2022/03/0239-6, orientiert. Die rechnerische Richtigkeit der geltend gemachten Beträge stellt eine Einzelfallbeurteilung dar und wirft keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter